

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1992

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Oktober 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(92/310/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v.H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. Oktober 1991
Brasilien	71,8400000
Bulgarien	33,0500000
Haiti	108,1000000
Jamaika	63,8200000
Jugoslawien	78,2500000
Peru	121,8000000
Sierra Leone	67,1500000
Somalia	52,5500000
Sudan	329,8500000
Türkei	58,2000000
Zaire	40,0500000